



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Öffentliches Fachgespräch zu dem a) Antrag der Fraktion der AfD – Antrag auf sofortige und uneingeschränkte Abschaffung des Solidaritätszuschlags – BT-Drucksache 19/1179 und b) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 – BT-Drucksache 19/1038

Ende 2019, also mitten in dieser Legislaturperiode, laufen der Solidaripakt II und damit die Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer aus. Folgerichtig sollte dann ab dem 1. Januar 2020 auch der Solidaritätszuschlag nicht mehr erhoben werden, denn die Politik hatte den Solidaritätszuschlag und die Aufbauhilfen stets miteinander verknüpft. Die Initiative, das Solidaritätszuschlagsgesetz aufzuheben, ist deshalb richtig und wichtig – und zwar nicht nur aus rechtlichen Gründen. Auch die politische Glaubwürdigkeit steht auf dem Spiel: In der Gesetzesbegründung zur Einführung eines Solidaritätszuschlags hieß es unmissverständlich: „Zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands ist ein solidarisches finanzielles Opfer aller Bevölkerungsgruppen unausweichlich. Die Bundesregierung schlägt deshalb mit Wirkung ab dem Jahr 1995 einen – mittelfristig zu überprüfenden – Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für alle Steuerpflichtigen vor“ (Bundestags-Drucksache 12/4401, S. 51). Aus dem Zuschlag „auf Zeit“ ist inzwischen eine feste Größe im Bundeshaushalt geworden, die dem Bund im Jahr 2018 voraussichtlich knapp 19 Milliarden Euro einbringen wird. Dem stehen aktuell lediglich Ausgaben für den Solidaripakt in Höhe von 4,3 Milliarden Euro gegenüber, die 2020 auf null sinken. Nicht zuletzt aufgrund dieses Missverhältnisses wird die Debatte um den Solidaritätszuschlag intensiv geführt.

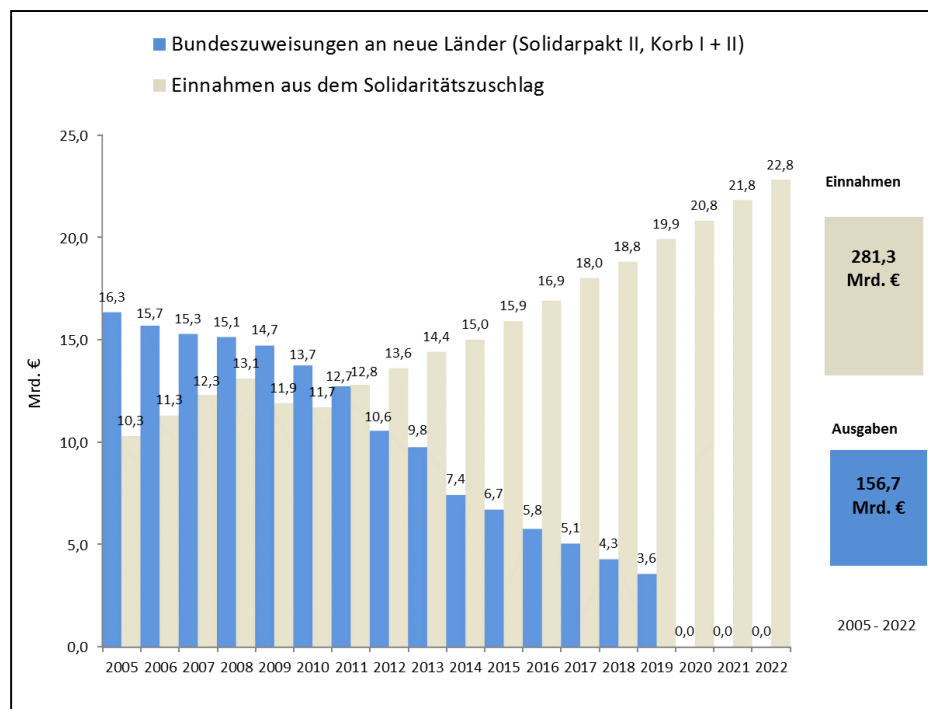
Umfragen zeigen, dass der Solidaritätszuschlag in der Bevölkerung besonders unpopulär ist. Lediglich 18 Prozent der Bürger stimmen dafür am Solidaritätszuschlag festzuhalten, ergab eine repräsentative Umfrage von *Infratest dimap* für den *ARD-Deutschlandtrend* im November 2017. Äußerungen zur Abschaffung bzw. Fortführung der Ergänzungsabgabe sind stets schlagzeilenträchtig, wie ein erst kürzlich in der *BILD*-Zeitung veröffentlichter Beitrag unter dem Titel „Soli-Sauerei“ belegt (*BILD* vom 6. Juni 2018). Kaum eine andere Steuer dürfte eine so hohe Abneigung in der Bevölkerung hervorrufen. Unstreitig scheint deshalb inzwischen, dass die Ergänzungsabgabe auslaufen muss. Unterschiedliche Auffassungen bestehen in der Politik jedoch über die Wege der Beendigung und den Zeitpunkt, wie der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion, der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion sowie die Aussagen im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zeigen.

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler (BdSt) sollte der Solidaritätszuschlag ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr erhoben werden. Dabei halten wir aus rechtlichen Gründen eine komplette Abschaffung für Bürger, Sparer und Betriebe für erforderlich. Sollte sich die Politik lediglich auf einen stufenweisen Abbau verständigen können, sollte zumindest eine verbindliche Zusage, wann der Zuschlag komplett entfällt, erfolgen.

I. Ausgangslage und Datenbasis

Der Solidaritätszuschlag wird seit dem Jahr 1995 ohne Unterbrechung erhoben und knüpft an die Einkommen-, Abgeltung- und Körperschaftsteuerschuld an. In befristeter Form ist der Solidaritätszuschlag bereits in den Jahren 1991/92 erhoben worden. Der Zuschlagssatz hat zunächst 7,5 Prozent betragen, seit 1998 beläuft er sich auf 5,5 Prozent. Eine Befristung ist im Solidaritätszuschlagsgesetz nicht vorgesehen. Das Steueraufkommen steht allein dem Bund zu. Eine Unterscheidung nach Regionen gibt es nicht, sodass die Abgabe von westdeutschen und ostdeutschen Steuerzahlern gleichermaßen gezahlt wird. Der Name Solidaritätszuschlag bezog sich ursprünglich in erster Linie auf die solidarische Ausgestaltung der Abgabe: Wer ein höheres Einkommen erzielt, soll solidarisch auch eine höhere Abgabe leisten, als Steuerzahler mit geringerem Einkommen (Prinzip der Leistungsfähigkeit, BT-Drucksache 12/220). In der Folgezeit wurde der Begriff Solidaritätszuschlag wiederholt mit den Lasten der deutschen Einheit verbunden (u. a. BT-Drucksache 12/4401), was bei den Bürgern den – offensichtlich auch von der Politik gewünschten – Eindruck erweckte, die Einnahmen werden direkt für die

Unterstützung der neuen Bundesländer verwendet. Technisch handelt es sich jedoch um eine Steuer, deren Einnahmen nicht zweckgebunden sind. Bereits seit dem Jahr 2011 nimmt der Bund mehr aus dem Solidaritätszuschlag ein, als er für den Solidaripakt aufwenden muss. Der Solidaripakt II umfasst wäh-



rend seiner Laufzeit (2005-2019) Ausgaben von knapp 157 Milliarden Euro. Die Solidaritätszuschlags-Einnahmen belaufen sich im gleichen Zeitraum voraussichtlich auf 216 Milliarden Euro. Würde der Solidaritätszuschlag beibehalten, würde der Bund darüber hinaus nach aktuellen

Zahlen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ im Zeitraum 2005-2022 sogar mehr als 281 Milliarden Euro einnehmen (Grafik, eigene Berechnungen). Der Solidaritätszuschlag ist damit für den Bund vor allem zu einer veritablen Einnahmequelle geworden, die mit dem ursprünglichen Ziel jedoch nicht mehr korrespondiert.

Rein wirtschaftlich gesehen verzerrt der Steuerzuschlag zudem das wahre Belastungsbild. Körperschaften zahlen eben nicht nur 15 Prozent Körperschaftsteuer, sondern effektiv, d. h. inklusive Solidaritätszuschlag 15,8 Prozent. Sparer zahlen nicht nur 25 Prozent Abgeltungsteuer, sondern effektiv 26,4 Prozent. Und im Einkommensteuertarif steigt infolge des Solidaritätszuschlags der individuelle Steuersatz. Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 20.000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz im geltenden Einkommensteuertarif 26,75 Prozent. Inklusive Solidaritätszuschlag liegt der effektive Grenzsteuersatz jedoch bei 28 Prozent. Der Spitzensteuersatz beträgt nicht mehr „nur“ 42 Prozent, sondern effektiv 44,3 Prozent. Damit verschärft der Solidaritätszuschlag auch das ohnehin bestehende Problem der kalten Progression im Einkommensteuertarif, wonach Lohnerhöhungen, die nur die Inflation ausgleichen, mit steigenden Lohnsteuer-Durchschnittssteuersätzen bestraft werden. Und auf diese Lohnsteuer-Erhöhung erhebt der Fiskus dann auch noch den Solidaritätszuschlag. Die individuelle Entlastung durch eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags wäre spürbar und käme einer breiten Bevölkerungsschicht gleichermaßen zu Gute (siehe Beispielrechnungen im Anhang).

II. Abbau des Solidaritätszuschlags – Verfassungsrechtlich geboten

Für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags sprechen zahlreiche rechtliche Argumente, die wir für berechtigt halten. Aus diesem Grund unterstützt der Verband seit dem Jahr 2008 die Klage eines leitenden Angestellten aus Osnabrück. Das Finanzgericht Niedersachsen folgte unserer Argumentation und legte die Frage erstmals im Jahr 2009 dem Bundesverfassungsgericht vor (2 BvL 3/10). Weil dieser Vorlagebeschluss die Bindungswirkung einer Entscheidung aus dem Jahr 1972 nicht ausreichend berücksichtigte, war ein neuerlicher Vorlagebeschluss im August 2013 erforderlich, den das Niedersächsische Finanzgericht im Januar 2014 umfangreich begründete. Das Verfahren ist seither beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvL 6/14 anhängig.

Im Wesentlichen vertreten wir dort folgende Argumentationslinie:

1. Die Erhebung als Dauerabgabe

Beim Solidaritätszuschlag handelt es sich um eine Ergänzungsabgabe gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG. Ergänzungsabgaben dienen ausschließlich dazu, vorübergehende Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt abzudecken. Eine Ergänzungsabgabe ist daher nur als ultima ratio in außergewöhnlichen Haushaltssituationen einzusetzen, auf die der Bund nicht durch anderweitige Maßnahmen – etwa Änderungen bei einer Bundes- oder Gemeinschaftsteuer, eine Anpassung der Beteiligungsquote an der Umsatzsteuer oder Einsparmaßnahmen – reagieren kann. Daher ist sowohl die Höhe als auch die Erhebungsdauer eng zu begrenzen. Zwar muss eine Ergänzungsabgabe nicht von vornherein

befristet erhoben werden, jedoch verbietet der Ausnahmecharakter der Ergänzungsabgabe eine immerwährende Erhebung. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben kann der Solidaritätszuschlag immer weniger genügen. Gegen den vorübergehenden Charakter des Solidaritätszuschlags spricht bereits die Tatsache, dass die Ergänzungsabgabe seit 1995 – also seit knapp 25 Jahren – ohne Unterbrechung erhoben wird. Im Rahmen der vom Grundgesetz vorgegebenen Sonderfunktion muss sich eine Ergänzungsabgabe auch im Zeitverlauf stetig rechtfertigen. Es muss folglich regelmäßig überprüft werden, ob der bei Einführung festgestellte Sonderbedarf des Bundes noch (fort-)besteht. Eine grundlegende Diskussion seitens des Gesetzgebers liegt inzwischen gut 20 Jahre zurück, als der Zuschlagssatz von damals 7,5 Prozent auf 5,5 Prozent abgesenkt wurde (Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags vom 21. November 1997). Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert. Statt pauschal eine strukturelle Finanzschwäche der neuen Bundesländer anzunehmen, sind nunmehr auch einige Regionen in den westlichen Bundesländern in den Fokus gerückt. Dementsprechend stellt der im Jahr 2017 beschlossene neue Finanzausgleich ab dem Jahr 2020 auf finanzschwache Bundesländer in Ost und West ab und nicht mehr auf die besonderen Lasten der deutschen Einheit. Der Gesetzgeber geht also selbst davon aus, dass sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert haben. Bei einer nachhaltigen Änderung der Situation ist die Fortführung des Solidaritätszuschlags so nicht mehr gerechtfertigt.

2. Vorliegen einer Haushaltsnotlage

Ergänzungsabgaben setzen einen vom Gesetzgeber konkret zu benennenden zusätzlichen Finanzbedarf voraus. Allgemeine Deckungslücken oder zusätzliche Ausgabenwünsche des Bundes sind mithin nicht ausreichend, um eine Haushaltsnotlage zu begründen. Denn eine Ergänzungsabgabe ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich als letztes Mittel in außergewöhnlichen Haushaltssituationen eingesetzt wird. Das heißt, die Notlage kann nicht anders als durch die Ergänzungsabgabe vermieden werden. Während der Solidaritätszuschlag seit mehreren Jahren in fast unveränderter Zuschlagshöhe erhoben wird, sind gleichzeitig die Einnahmen des Bundes gestiegen und werden nach den Erwartungen des Arbeitskreises Steuerschätzungen weiter zunehmen (Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen Mai 2018). Eine Haushaltsnotlage ist aktuell jedenfalls nicht erkennbar.

3. Störung des Finanzierungssystems zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Das Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer steht Bund und Ländern sowie bei der Einkommensteuer auch den Gemeinden zu. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag fließt hingegen ausschließlich in den Bundeshaushalt. Der Bund braucht diese Einnahmen also nicht mit Ländern und Gemeinden zu teilen. Eine Ergänzungsabgabe darf jedoch nicht zur Aushöhlung der Gemeinschaftsteuern führen. Andernfalls wird das vom Grundgesetz vorgesehene Finanzierungssystem zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Frage gestellt. Das Gleichgewicht des bundesstaatlichen Finanzrechts ist durch die langjährige Erhebung der Ergänzungsabgabe zumindest gestört und löst mitunter Folgeerscheinungen aus, beispielsweise beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Dieser hat sich seit einigen Jahren als Transferweg für Leistungen des Bundes zugunsten

der Gemeinden etabliert. Letztlich beschafft sich der Bund durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe Vorteile gegenüber Länder und Kommunen. Je länger die Abgabe erhoben wird, desto nachhaltiger wird das vom Grundgesetz austarierte Finanzierungskonzept der staatlichen Ebenen beeinträchtigt. Angesichts der bis Ende 2019 auflaufenden Einnahmen von insgesamt 216 Milliarden Euro erhält der Bund gegenüber Länder und Kommunen einen nicht weiter zu rechtfertigenden Finanzvorteil.

4. Ungleichheit bei Anrechnung von ausländischen Einkünften

Arbeitnehmer mit ausländischen Einkünften können die im Ausland gezahlten Steuern gemäß § 34c EStG auf die deutsche Einkommensteuer anrechnen. Damit sollen diese Arbeitnehmer vor einer Doppelbelastung durch ausländische und inländische Einkommensteuer bewahrt werden. Durch die Anrechnung der ausländischen Steuer vermindert sich die Einkommensteuer und damit auch die Berechnungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Diesen Minderungsmechanismus gibt es bei Arbeitnehmern mit reinen Inlandseinkünften nicht. Ein ähnliches Anrechnungssystem gibt es bei Gewerbetreibenden in § 35 EStG, nicht aber bei Freiberuflern. Die ungleiche „Soli“-Belastung zwischen Arbeitnehmern mit inländischen und ausländischen Einkünften sowie Gewerbetreibenden und Freiberuflern stellt nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG dar.

5. Ergebnis

Die Fortführung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 hinaus, ist aus unserer Sicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

III. Zwischenlösung – Abbau statt Wegfall

Aufgrund der Ertragsstärke des Solidaritätszuschlags sind Versuche, den Solidaritätszuschlag zumindest teilweise zu retten, nicht überraschend. Die im Koalitionsvertrag von 12. März 2018 von Union und SPD geplante Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ist aus verfassungsrechtlicher Sicht jedoch höchst problematisch. So wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlags stets damit begründet, dass der besondere Mittelbedarf im Zuge der deutschen Wiedervereinigung ein „solidarisches finanzielles Opfer aller Bevölkerungsgruppen“ erfordert (Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1993). Entfällt dieser Zweck, müssen im Umkehrschluss auch sämtliche Zahler des Solidaritätszuschlags entlastet werden. Eine sozialpolitisch motivierte Verschonung, die lediglich auf kleine und mittlere Einkommen abzielt, Unternehmen und Sparer aber weiterhin belastet, widerspricht dem allgemeinen Fiskalzweck einer Ergänzungsabgabe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des progressiv ausgestalteten Steuertarifs Steuerzahler mit höheren Einkommen höhere Steuern zahlen. Da die Steuer als Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag dient, zahlen diejenigen mit hohen Steuern auch viel Solidaritätszuschlag. Folgerichtig würden sie bei einem Wegfall des Solidaritätszuschlags absolut

gesehen auch stärker entlastet, als diejenigen, die weniger Steuern und damit weniger Solidaritätszuschlag zahlen. Da der Zuschlagssatz für alle Bürger und Unternehmen mit 5,5 Prozent aber gleich hoch ist, wäre die Entlastung relativ gesehen ausgeglichen. Der Effekt, dass sich bei höheren Einkommensbeziehern ein hoher Solidaritätszuschlag bzw. umgekehrt eine höhere absolute Entlastung ergibt, ist also nur Ergebnis des Tarifverlaufs im Einkommensteuerrecht und taugt nicht für die vielfach im politischen Raum geführte Neid- oder Gerechtigkeitsdebatte.

Ebenfalls in die falsche Richtung geht der Vorschlag, den Solidaritätszuschlags abzuschaffen, dafür aber die Einkommensteuersätze für eine bestimmte Gruppe von Steuerzahlern zu erhöhen. Dies würde die ohnehin sehr hohe Belastung von Leistungsträgern weiter verschärfen und sich negativ auf die Risiko- und Leistungsbereitschaft auswirken. So werden etwa die Anreize gemindert, durch Jobwechsel oder Ausweitung der Arbeitszeit eine Gehaltserhöhung zu erzielen bzw. durch zusätzliche Investitionen oder Neueinstellungen den Gewinn zu steigern. Darüber hinaus sind rund 80 Prozent der Unternehmen in Deutschland Einzelunternehmer oder Personengesellschaften, die der Einkommensteuer unterliegen. Insofern würde ein höherer Spitzensteuersatz auch den Mittelstand zusätzlich belasten und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schaden.

Letztlich ungelöst bleibt, aus welchem Grund der Koalitionsvertrag ein Abschmelzen des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 vorsieht, obwohl der Solidarpakt II bereits 2019 endet. Folgerichtig müsste der erste Abbauschritt bereits im Jahr 2020 erfolgen – und nicht ein Jahr später. Soweit sich die Politik lediglich auf einen schrittweisen Abbau des Solidaritätszuschlags verständigen kann, müsste dann in dem Gesetz zumindest festgelegt werden, wann der nachfolgende Abbauschritt für alle Steuerzahler erfolgt. Denn die Tatsache, dass die Ergänzungsabgabe für einen Teil der Soli-Zahler entfällt, rechtfertigt nicht, den anderen Teil zeitlich unbegrenzt weiter zu belasten. Zudem steht ein Teilabbau stets unter dem Vorbehalt, dass das Bundesverfassungsgericht die langfristige Fortführung des Solidaritätszuschlags überhaupt duldet. Letztlich müsste dargestellt werden, aus welchem Grund die Haushaltsnotlage aus dem Jahr 1993 andauert und dann nur ein Teil der Steuerzahler mit höheren Einkommen, Sparer und Unternehmer zur Zahlung herangezogen werden.

IV. Fazit

Wenn die Gründe für die Erhebung einer Steuer wegfallen, muss auch die Steuer selbst entfallen. 30 Jahre nach Ende der deutschen Teilung und 25 Jahre nach der Einführung des Solidaritätszuschlags ist es Zeit, die Ergänzungsabgabe abzuschaffen. Eine zweite Sektsteuer – die 1902 zur Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte eingeführt wurde und auch ohne kaiserliche Flotte noch erhoben wird – benötigt das Steuerrecht nicht. Sollte sich die Politik – vorbehaltlicher der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Fortführung – auf einen stufenweisen Abbau der Ergänzungsabgabe verständigen, muss aus unserer Sicht deutlich werden, wann die Abgabe gänzlich entfällt.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
22. Juni 2018*

Anhang

Berechnungsbeispiele: Entlastung durch die Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Haushaltstyp	Monatsbrutto	Einkommensteuer 2018	Entlastung bei Soli-Wegfall	
			pro Monat	pro Jahr
Single, Durchschnittsverdiener*, kinderlos	4.149 €	8.910 €	40,84 €	490,05 €
Verheiratet, Doppelverdiener (1,5 x Durchschnitt**), kinderlos	6.223,50 €	10.850 €	49,73 €	596,75 €
Verheiratet, Doppelverdiener (2 x Durchschnitt***), kinderlos	8.298 €	17.820 €	81,68 €	980,10 €
Verheiratet, Doppelverdiener (1,5 x Durchschnitt**), 1 Kind	6.223,50 €	10.908 €	39,66 €	475,97 €
Verheiratet, Doppelverdiener (2 x Durchschnitt***), 1 Kind	8.298 €	17.640 €	70,18 €	842,16 €
Verheiratet, Doppelverdiener (1,5 x Durchschnitt**), 2 Kinder	6.223,50 €	10.908 €	29,88 €	358,60 €
Verheiratet, Doppelverdiener (2 x Durchschnitt***), 2 Kinder	8.298 €	17.494 €	58,84 €	706,09 €

Quelle: DSI; Tarif 2018. Abweichungen durch Rundung.

* Durchschnittsverdienst 2017 lt. Statistischem Bundesamt: 4.149 Euro/Monat (Vollzeit-Arbeitnehmer; inkl. Sonderzahlungen).

** Partner A mit Durchschnittsverdienst in Vollzeit (4.149 Euro/Monat), Partner B in Halbtagsbeschäftigung mit halbem Durchschnittsverdienst (2.074,50 Euro/Monat).

*** beide Partner mit Durchschnittsverdienst in Vollzeit (jeweils 4.149 Euro/Monat).

Entlastungs-Vergleich für ein Ehepaar, Doppelverdiener (1,5 x Durchschnittsverdienst)

Monatliche Entlastung bei	Kinderlos	1 Kind	2 Kinder
... Soli-Wegfall	49,73 €	39,66 €	29,88 €
... Soli-Wegfall und Kindergeld-Erhöhung um 10 Euro/Monat	49,73 €	49,66 €	49,88 €
... Soli-Wegfall und Kindergeld-Erhöhung um 25 Euro/Monat	49,73 €	64,66 €	79,88 €

Quelle: DSI; Tarif 2018.

Erläuterung:

Die oben angeführten Beispiele verdeutlichen, dass von einem Abbau des Solidaritätszuschlags auch Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen profitieren und insofern die verteilungspolitische Kritik verfehlt ist. Hinzu kommt, dass auch nach der Abschaffung des Solidaritätszuschlags die Einkommensbesteuerung weiter stark progressiv bleibt. So tragen die oberen 10 Prozent der Einkommensteuerzahler zu mehr als 55 Prozent des gesamten Einkommensteueraufkommens bei. Starke Schultern tragen also – wie politisch gewünscht – deutlich mehr als schwächere.

Ein Single ohne Kinder mit einem Monatsbruttoverdienst von 2.500 Euro würde ohne Solidaritätszuschlag um rund 200 Euro pro Jahr entlastet. Ein Durchschnittsverdiener (4.149 Euro/Monat) hätte jährlich knapp 500 Euro mehr zur Verfügung. Ein verheiratetes Paar, bei dem ein Partner in Vollzeit und ein Partner in einer Halbtagsbeschäftigung jeweils durchschnittlich verdient, würde ohne Solidaritätszuschlag um knapp 600 Euro pro Jahr entlastet werden. Wenn dieses Paar Kinder hat, fällt die Entlastung geringer aus, da aufgrund der Berücksichtigung von Freibeträgen auch die ursprüngliche Belastung durch den Solidaritätszuschlag niedriger ist, als bei einem Paar ohne Kinder. Wird jedoch das Kindergeld um 10 Euro pro Monat erhöht – wie im Entwurf eines Familienentlastungsgesetzes vorgesehen – wäre die Gesamtentlastung des Paares mit Kindern ungefähr so groß wie die Gesamtentlastung des Paares ohne Kinder.